

3420/AB-BR/2019
vom 11.09.2019 zu 3695/J-BR

Bundesministerium
Verkehr, Innovation
und Technologie

bmvit.gv.at

Mag. Andreas Reichhardt
 Bundesminister

An den
 Präsident des Nationalrates
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Parlament
 1017 Wien

andreas.reichhardt@bmvit.gv.at
 +43 1 711 62-658000
 Radetzkystraße 2, 1030 Wien
 Österreich

Geschäftszahl: BMVIT-9.000/0056-I/PR3/2019

11. September 2019

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Bundesräte Stögmüller, Freundinnen und Freunde haben am 9. August 2019 unter der **Nr. 3695/J-BR/2019** an mich eine schriftliche Anfrage betreffend Relevanz der Kinderrechte in der Arbeit Ihres Ressorts gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Der Anspruch von Kindern auf besonderen Schutz und Förderung ihrer Entwicklung mit Zielsetzung der effektiven Sicherstellung des Kindeswohls ist im österreichischen Recht mehrfach verankert. Der besondere Verdienst des im Jahr 1989 durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommenen Übereinkommens über die Rechte des Kindes besteht darin, dass mit der Kinderrechtekonvention ein Menschenrechtsvertrag von historischer Bedeutung geschaffen wurde, welcher die Rechte des Kindes in umfassender Weise kodifiziert.

Mit der Ratifizierung durch insgesamt 196 Staaten gilt das UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes als erfolgreichster Völkerrechtsvertrag aller Zeiten, der weit über seine Symbolkraft hinausgehend eine verbindliche Wirkung für die Gesetzgebungsorgane, für öffentliche oder private Einrichtungen der sozialen Fürsorge sowie für Gerichte und Verwaltungsbehörden entfaltet.

Die Kinderrechtekonvention ist somit verbindliches Leitbild, Orientierungs- und Referenzpunkt sowohl für die Gesetzgebung, Gerichtsbarkeit und Vollziehung, deren Handlungsakte an den Vorgaben der Konvention zu messen sind.

In ihren 54 Artikeln räumt die Konvention den Kindern grundlegende soziale, politische, wirtschaftliche und kulturelle Rechte ein: Allen voran das Recht des Kindes auf Schutz vor jeglicher Form von Gewalt, auf Förderung seiner Gesundheit, Entwicklung und Entfaltung; weiter das Recht auf Beteiligung und Mitsprache in allen Angelegenheiten, von denen es betroffen ist (in der Familie, Schule, in gesundheitlichen Fragen, in Gerichtsverfahren usw.) und generell auf Vorrangigkeit des Kindeswohls.

Mit der Verankerung von zentralen Grundprinzipien der Kinderrechtekonvention im Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern (2011) nimmt Österreich international eine Vorreiterrolle in Hinblick auf die effektive Verwirklichung von Kinderrechten in der Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vollziehung ein.

Zu den Fragen 1 bis 3 und 5 bis 7:

- *In welcher Form wird in Ihrem Ministerium sichergestellt, dass die Kinderrechte umfassend durch die Arbeit der MitarbeiterInnen des Ressorts und des Kabinetts berücksichtigt werden?*
- *Gibt es spezielle KinderrechtsexpertInnen in Ihrem Ressort?*
 - a. Wenn ja, wodurch ist diese Expertise begründet?
 - b. Wenn nein, warum nicht?
- *Gibt es für neue MitarbeiterInnen eine spezielle Schulung, in der Grundkenntnisse zu Kinderrechten sowie die Bedeutung für den Zuständigkeitsbereich vermittelt werden, wie Kinderrechte in der praktischen Arbeit in Politik und Verwaltung zu berücksichtigen sind?*
- *Gibt es in Ihrem Ressort bzw. Ihrem Kabinett ein Kontrollinstrument, das aufzeigt, ob Kinderrechte ausreichend in der Arbeit berücksichtigt werden?*
 - a. Wenn ja, wie erfolgt dieses Monitoring bzw. die Kontrolle?
 - b. Wenn nein, warum nicht?
- *Kinderrechtliche Anliegen sind typischerweise Querschnittsmaterien, die über die Zuständigkeit eines Ressorts hinausreichen – in welcher Form erfolgt diesbezüglich eine Abstimmung mit anderen Ressorts?*
 - a. In welcher Form erfolgt eine Abstimmung mit Ansprechpersonen mit kinderrechtlicher Expertise auf Landes- und Gemeindeebene?
- *In welchen Belangen sehen Sie in Ihrem Ressort und Kabinett einen Weiterentwicklungsbedarf in Richtung stärkerer Berücksichtigung der Kinderrechte in der Arbeit und den Produkten?*

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie orientiert sich an den Grundprinzipien und Vorgaben der Kinderrechtskonvention in Abstimmung mit anderen Ressorts, den Ländern und Vertreterinnen sowie Vertretern der Zivilgesellschaft.

Für das Thema Kinderrechte sind die jeweils gemäß der Geschäftseinteilung dafür vorgesehenen Fachabteilungen zuständig. In Fragen der Umsetzung der Kinderrechtekonvention bzw. der Berücksichtigung von Kinderrechten verfügen die Expertinnen und Experten meines Hauses über die entsprechende Fachkenntnis und sind in der praktischen Verwaltungsarbeit geschult.

Die Abstimmung mit Ansprechpersonen anderer Ressorts auf Bundesebene sowie auf Landesebene erfolgt in erster Linie durch den intensiven Austausch mit den Menschenrechtskoordinatorinnen und Menschenrechtskoordinatoren.

Erforderlichenfalls erfolgt auch eine Abstimmung mit Ansprechpersonen mit kinderrechtlicher Expertise auf der Landesebene in erster Linie durch die Zusammenarbeit mit den Kinder- und Jugendanwaltschaften der Länder. An einer stärkeren Wahrnehmung von Kinderrechten in den verschiedenen Politikbereichen auf Bundes- und Länderebene wird ständig und konsequent gearbeitet.

Zu Frage 4:

- Von welcher Person in Ihrem Ressort werden die Wirkungsorientierte Folgenabschätzungen von Gesetzesentwürfen in der Dimension Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche gemacht?
- Hat diese Person bzw. haben diese Personen eine besondere Expertise im Bezug auf Kinderrechte?
 - Wenn ja, welche?
 - Wenn nein, warum nicht?

In Bezug auf die Berücksichtigung der Kinderrechte sind in Bezug auf das Instrument der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) folgende Regelungen relevant:

- Bundeshaushaltsgesetz 2013
- WFA-Grundsatz-Verordnung
- WFA-Kinder-und-Jugend-Verordnung

Seit dem Jahr 2013 sind für jedes Regelungsvorhaben oder in Frage kommende sonstige Vorhaben (gemäß § 5 (2) WFA-Grundsatz-VO) durch das zuständige Mitglied der Bundesregierung oder das zuständige haushaltsleitende Organ eine Wirkungsorientierte Folgenabschätzung durchzuführen und den jeweiligen Entwürfen anzuschließen, beispielweise im Rahmen des Begutachtungsverfahrens oder im Zuge der Einvernehmensherstellung mit dem Bundesminister für Finanzen. Im Begutachtungsverfahren selbst unterliegt die WFA derselben Publizität wie das Regelungsvorhaben. Das bedeutet, dass sie als Informationsgrundlage für die Verwaltung und die Öffentlichkeit dient und eine sachliche, faktenorientierte Diskussion unterstützt.

Im Instrument der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) findet die Wirkungsdimension „Kinder und Jugend“ starke Berücksichtigung. Durch die Abschätzung wird im Rahmen der WFA sichergestellt, dass erwünschte oder unerwünschte Auswirkungen, insbesondere, wenn sie nicht das Ziel des Regelungsvorhabens sind, berücksichtigt werden.

Gemäß § 5 (7) WFA-Grundsatz-VO ist die Abschätzung der Auswirkungen auf eine Wirkungsdimension vorzunehmen, wenn diese zumindest teilweise betroffen ist. Im ersten Schritt ist im Rahmen der vereinfachten Abschätzung zu prüfen, ob wesentliche Auswirkungen in der betroffenen Wirkungsdimension betroffen sind. Sind solche Auswirkungen zu erwarten, so sind diese im Rahmen der vertiefenden Abschätzung genauer zu prüfen und abzuschätzen. Gemäß § 5 (10) WFA-Grundsatz-VO hat sich das haushaltsleitende Organ im Zuge der Prüfung der Auswirkungen mit den in ihrem Zuständigkeitsbereich betroffenen haushaltsleitenden Organen (wie beispielsweise in der Wirkungsdimension „Kinder und Jugend“) zu koordinieren, um die notwendigen Angaben für die Durchführung der Abschätzung einzuholen. Die mitwirkenden Organe sind, im Rahmen ihrer organisatorischen Möglichkeiten, zur Mitwirkung bei der Ermittlung der Auswirkungen verpflichtet.

Die zentralen Prüfdeterminanten in der Wirkungsdimension „Kinder und Jugend“ sind, ob im Rahmen der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung Aspekte

1. des Schutzes, der Förderung der Gesundheit, Entwicklung und Entfaltung von Kindern und jungen Erwachsenen oder
2. der Betreuung von Kindern, der Unterhaltsversorgung von Kindern und anspruchsbechtigten jungen Erwachsenen, des Ausgleichs für Kinderkosten oder
3. der Zukunftssicherung von Kindern und jungen Erwachsenen in mittelfristiger Perspektive

voraussichtlich wesentlich betroffen sind.

Gemäß Anlage 1 zu § 6 Abs. 1 WFA-Grundsatz-VO sind folgende Wesentlichkeitskriterien für die Wirkungsdimension „Kinder und Jugend“ festgelegt:

Subdimension der Wirkungsdimension	Wesentlichkeitskriterium
Schutz sowie Förderung der Gesundheit, Entwicklung und Entfaltung junger Menschen (bis 30 Jahre)	Mindestens 1.000 junge Menschen sind betroffen
Unterhaltsversorgung, Ausgleich für Kinderkosten, Betreuung von Kindern (bis 18 Jahre)	Mindestens 1.000 junge Menschen sind betroffen
Sicherung der Zukunft junger Menschen in mittelfristiger Perspektive	<ul style="list-style-type: none"> – Finanzielle Auswirkungen von 1 Mrd. € über 10 Jahre an öffentlichen Ausgaben oder – es sind Strategien oder Entscheidungen mit Implikationen für die Lebensgestaltung auf mindestens 25 Jahre betroffen, insbesondere in der Fiskal-, Energie- oder Umweltpolitik

Die WFA-Kinder-und-Jugend-Verordnung regelt die nähere Vorgangsweise, wie die Abschätzungen in der Wirkungsdimension „Kinder und Jugend“ vorzunehmen sind.

Gemäß § 5 Abs. 1 der Wirkungscontrollingverordnung hat die Wirkungscontrollingstelle des Bundes im Bundesministerium für öffentlichen Dienst und Sport für Regelungsvorhaben gem. § 17 Abs. 1 BHG 2013, sonstigen rechtsetzenden Maßnahmen grundsätzlicher Art gem. § 16 Abs. 2 BHG 2013 sowie Vorhaben von außerordentlicher finanzieller Bedeutung gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013 verbundenen Angaben zur Wirkungsorientierung auf deren Einklang mit den im § 41 Abs. 1 BHG 2013 genannten Qualitätskriterien (Relevanz, inhaltliche Konsistenz, Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit, Vergleichbarkeit und Überprüfbarkeit) zu überprüfen. Darüber hinaus wird geprüft, ob die Annahmen zur Wesentlichkeit (mit Ausnahme der finanziellen Auswirkungen) plausibel erscheinen.

Ergibt die Qualitätssicherung der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle, dass grobe Widersprüche und Mängel vorliegen, werden diese den haushaltseitenden Organen zur Kenntnis gebracht. Entsprechend dem Prinzip der Ressorthoheit entscheidet das Ressort, ob die ausgesprochenen Empfehlungen der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle umgesetzt oder abgelehnt werden.

Diese Vorgehensweise ist entsprechend dem Prinzip des „comply or explain“ zu begründen. Nach spätestens fünf Jahren nach Inkrafttreten des Vorhabens, für das die Wirkungsorientierten Folgenabschätzungen erstellt wurden, müssen dessen tatsächliche Ergebnisse im Rahmen einer internen Evaluierung mit den ursprünglichen Erwartungen abgeglichen werden. Dieser Bericht zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung wird jeweils am 31. Mai dem mit der Vorberatung von Bundesfinanzgesetzen befassten Ausschuss des Nationalrates übermittelt. Die gesetzliche Grundlage des Berichts über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung ist § 68 (5) BHG 2013 iVm § 6 Wirkungscontrollingverordnung zu entnehmen. Die Ergebnisse des Monitoringprozesses der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung können den jeweiligen Berichten zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung oder der Webseite www.wirkungsmonitoring.gv.at entnommen werden.

Die Wirkungsorientierte Folgenabschätzungen von Gesetzesentwürfen in der Dimension Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche werden von den jeweiligen Legistinnen und Legisten der betroffenen Fachabteilungen vorgenommen.

Zu Frage 8:

- *Am 20. November 2019 feiert die Kinderrechtskonvention weltweit ihren 30. „Geburtstag“, mit einer Vielzahl von Veranstaltungen und Initiativen auf internationaler und nationaler Ebene – welcher Beitrag ist von Ihrem Ressort aus Anlass dieses Jubiläums geplant?*

Ich darf auf die Beantwortung der schriftlichen Anfrage 3692/J-BR durch die Bundesministerin für Frauen, Familien und Jugend verweisen.

Mag. Andreas Reichhardt

